

## **Vertrag über die Bewirtschaftung und Entsorgung von weiteren Abfällen**

zwischen

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Dr. Kai Zwicker und den Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster,

– nachfolgend: Kreis –

und

der Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, vertreten durch den Geschäftsführer Peter Kleyboldt und den Prokuristen Dr. Martin Idelmann

– nachfolgend: EGW –

– nachfolgend gemeinsam: die Parteien –

### **Präambel**

<sup>1</sup>Der Kreis ist in seinem Gebiet der für die Entsorgung zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gemäß den §§ 17, 20 KrWG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW. <sup>2</sup>Er betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. <sup>3</sup>Die Abfallentsorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge soll im Sinne einer ökologisch wie ökonomisch optimalen Aufgabenerfüllung teilweise in privatrechtlicher Form organisiert werden. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck wurde 1994 im Zuge einer Organisationsprivatisierung die EGW gegründet. <sup>5</sup>Die EGW ist eine GmbH, deren Anteile vollständig der Kreis trägt. <sup>6</sup>Die Parteien haben am [...] einen Rahmenentsorgungsvertrag und diverse Einzelverträge geschlossen. <sup>7</sup>Auf dessen Grundlage vereinbaren die Parteien gemäß § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und Abs. 4 Nr. 3, 4 i.V.m. § 2 Abs. 1 des Rahmenentsorgungsvertrages die Beauftragung der EGW mit der Aufgabe der Bewirtschaftung und Entsorgung von andienungspflichtigen Abfällen, die zwischen EGW und Kreis nicht einzelvertraglich geregelt sind, als Einzelvertrag i.S.d. § 2 Absatz 1 des Rahmenvertrages. <sup>8</sup>Die Verantwortlichkeit des Kreises für die Erfüllung der abfallrechtlichen Pflichten bleibt hiervon unberührt.

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) <sup>1</sup>Der Kreis beauftragt die EGW als Dritten im Sinne von § 22 KrWG und § 5 Abs. 7 Var. 2 LAbfG NRW mit der Erfüllung der Pflichten des Kreises zur Bewirtschaftung und Entsorgung von Abfällen, die zwischen EGW und Kreis nicht durch einen Einzelvertrag i.S.d. § 2 Abs. 1 des Rahmenentsorgungsvertrages vom [...] geregelt sind, aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere gewerblichen und industriellen Unternehmen und Einrichtungen. <sup>2</sup>Die Beauftragung nach Satz 1 erstreckt sich auf Abfälle, hinsichtlich derer eine Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG i.V.m. der Abfallentsorgungssatzung des Kreises besteht. <sup>3</sup>Die Beauftragung nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die Pflichten, die der Kreis in der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Vereinbarung über die Ablagerung von Abfällen des Kreises Borken“ vom 12.09.2003 und deren Änderung vom 21.03.2014 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf den Kreis Warendorf übertragen hat. <sup>4</sup>Die Beauftragung nach Satz 3 gilt, soweit und solange die in Satz 3 genannte öffentlich-rechtliche Vereinbarung besteht.
- (2) Von der Beauftragung nach Absatz 1 sind die in der Abfallentsorgungssatzung des Kreises positiv geschlüsselten Abfallarten erfasst, die zwischen EGW und Kreis nicht durch einen Einzelvertrag i.S.d. § 2 Abs. 1 des Rahmenentsorgungsvertrages vom [...] geregelt sind.
- (3) <sup>1</sup>Wenn und soweit der Kreis künftig weitere Pflichten zur Bewirtschaftung und/oder Entsorgung von Abfällen der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Art oder deren Erfüllung übernimmt, ist die EGW auch insoweit gemäß Absatz 1 mit der Erfüllung der Pflichten des Kreises beauftragt. <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.
- (4) <sup>1</sup>Von der Beauftragung nach Absatz 1 sind Pflichten des Kreises zur Bewirtschaftung oder Entsorgung von Abfällen der in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Art ausgenommen, wenn und soweit der Kreis künftig solche Pflichten oder deren Erfüllung auf Dritte überträgt. <sup>2</sup>Die Ausnahme nach Satz 1 gilt jeweils, soweit und solange die jeweilige Übertragung von Pflichten oder deren Erfüllung in Geltung ist.

## § 2

### Abfallentsorgung und -bewirtschaftung

Die Entsorgung und Bewirtschaftung nach § 1 umfasst nach Maßgabe des jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzepts des Kreises, der jeweils gültigen satzungsrechtlichen Vorschriften des Kreises und der vom Kreis mit Dritten geschlossenen, insbesondere öffentlich-rechtlichen, Vereinbarungen (vgl. § 1

Absatz 1 Satz 3 und 4, Absatz 3) – einschließlich der dazugehörigen Abstimmungsvereinbarungen – die Übernahme des Abfalls, die Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung des Abfalls, die weitere Behandlung, Verwertung und/oder Beseitigung der bei der Behandlung des Abfalls anfallenden Reststoffe sowie alle weiteren erforderlichen Abfallbewirtschaftungs- und -entsorgungsmaßnahmen nach den jeweils in der Europäischen Union, in der Bundesrepublik Deutschland und im Land Nordrhein-Westfalen geltenden Gesetzen, Verordnungen und bindenden Regelwerken sowie nach den behördlichen Zulassungen, Genehmigungen und Anordnungen und ihren jeweiligen Nebenbestimmungen.

### **§ 3**

#### **Umfang der Entsorgungsaufgaben**

<sup>1</sup>Wenn und soweit die EGW ihre Vertragspflichten nach den §§ 1 und 2 nicht unter Nutzung eigener Sach- und Personalmittel (Anlagen, Maschinen, Fahrzeuge, Mitarbeiter etc.) erfüllt, muss sie zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten die erforderlichen Verträge, insbesondere Entsorgungsverträge, mit Dritten abschließen. <sup>2</sup>Die Pflicht der EGW zur Erfüllung insbesondere ihrer Verpflichtungen nach § 2 bleibt davon unberührt.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit**

- (1) Für die gegenseitige Leistungserbringung und für die sonstige Zusammenarbeit der Parteien nach diesem Vertrag gelten die Vereinbarungen des Rahmenvertrages vom [...].
- (2) Die Abstimmungspflicht nach § 6 Abs. 1 des Rahmenvertrages gilt insbesondere für
  1. Änderungen der in § 1 Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen;
  2. den Abschluss und Änderungen weiterer Vereinbarungen nach § 1 Absatz 3 sowie Übertragungen von Pflichten oder deren Erfüllung nach § 1 Absatz 4;
  3. Abweichungen im Einzelfall von der Zuordnung zu den Entsorgungsanlagen nach § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
  4. die einvernehmliche Festlegung weiterer Andienungsstellen für Abfälle aus der kommunalen Sammlung zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach § 5 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;

5. die Entsorgung weiterer Abfälle nach § 3 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
6. die Erteilung von Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
7. die Zulassung von Ausnahmen von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen gemäß § 10 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
8. die Anmeldepflichten nach § 12 der Abfallentsorgungssatzung des Kreises;
9. Änderungen der kommunalen Abfallsatzungen, vor allem der Abfallentsorgungssatzung, durch den Kreis, z.B. in Bezug auf Maßnahmen zur Abfallverwertung durch Getrenntsammlung und im Hinblick auf neue Entgeltstrukturen; sowie
10. alle im Zusammenhang mit der Beauftragung nach § 1 stehende verwaltungsrechtliche und verwaltungsgerichtliche Verfahren.

## **§ 5 Entgelte**

- (1) <sup>1</sup>Die EGW erhält vom Kreis – vorbehaltlich der Regelung nach Absatz 6 – für ihre Leistungen als Entgelt einen Selbstkostenfestpreis, der gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 6 Nr. 1, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 und § 8 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen i.V.m. der Anlage „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten“ – jeweils in der jeweils gültigen Fassung – ermittelt wird. <sup>2</sup>Der Selbstkostenfestpreis ist für jedes Kalenderjahr neu zu bestimmen.
- (2) Da die EGW ihre Leistungen kontinuierlich im Lauf eines Jahres zu erbringen hat, ist bei der Ermittlung des Selbstkostenfestpreises nach Absatz 1 als Kalkulationsperiode und Leistungsperiode jeweils ein volles Kalenderjahr zugrunde zu legen.
- (3) <sup>1</sup>Bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres ermittelt die EGW jeweils den Selbstkostenfestpreis je Tonne für das folgende Kalenderjahr, unterrichtet hiervon den Kreis und übergibt dem Kreis die erforderlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Der Kreis ist berechtigt, zur Prüfung des Selbstkostenfestpreises Einsicht in die Kalkulations- und Berechnungsunterlagen der EGW zu nehmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Kreis leistet im jeweils laufenden Kalenderjahr eine monatliche Entgeltzahlung für die im jeweiligen Monat von der EGW bewirtschaftete Tonnage. <sup>2</sup>Zu Beginn eines Monats überreicht die EGW dem Kreis eine Abrechnung der von ihr im Vormonat bewirtschafteten Tonnage sowie der daraus zu berechnenden Höhe des vom Kreis zu zahlenden Entgelts. <sup>3</sup>Der Kreis hat das von der EGW berechnete Monatsentgelt so anzuweisen, dass es

einem Bankkonto der EGW innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Abrechnung gutgeschrieben wird.

- (5) <sup>1</sup>Einwände gegen die Richtigkeit der Ermittlung des Selbstkostenfestpreises berechtigen den Kreis nicht zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung der unstrittigen Beträge. <sup>2</sup>Streitigkeiten über das zu zahlende Entgelt berechtigen die EGW nicht zur Einstellung der vertraglich zu erbringenden Leistungen.
- (6) <sup>1</sup>Die EGW verlangt bei Anlieferungen von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, soweit der Kreis für solche Anlieferungen keine Gebühr erhebt, und bei Direktanlieferungen Dritter unmittelbar von der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde bzw. vom Dritten ein Entsorgungsentgelt für ihre Leistungen. <sup>2</sup>Das Entsorgungsentgelt ist von der EGW differenziert nach verschiedenen Abfallarten allgemein festzulegen; die Festlegung durch die EGW bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kreis.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten, Dauer**

- (1) <sup>1</sup>Der Vertrag tritt am 01.01.2016 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2025. <sup>2</sup>Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils 5 weitere Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor seinem Auslaufen von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. <sup>3</sup>Für die Wahrung der Frist nach Satz 1 kommt es auf den Zugang der schriftlichen Kündigung bei der jeweils anderen Partei an.
- (2) <sup>1</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. <sup>2</sup>Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die EGW aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt.
- (3) Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt hat.

## **§ 7**

### **Änderungen/Unwirksamkeit**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Aufhebung dieser Regelung bedürfen der Schriftform.
- (2) <sup>1</sup>Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. <sup>2</sup>Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame

Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame andere, der unwirksamen im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommenden zu ersetzen.  
<sup>3</sup>Ebenso werden die Parteien unklare Bestimmungen dieses Vertrages auslegen bzw. solche, die fehlen sollten, in diesem Sinne in den Vertrag aufnehmen.

(3) Gerichtsstand für Rechtstreitigkeiten aus dem Vertrag ist Borken.

Kreis Borken

Entsorgungs-Gesellschaft  
Westmünsterland mbH

Borken, den

Gescher, den

---

Dr. Kai Zwickler  
Landrat

---

Peter Kleyboldt  
Geschäftsführer

---

Dr. Ansgar Hörster  
Kreisdirektor

---

Dr. Martin Idelmann  
Prokurist